

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 65. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

A) Der ergänzte Bewertungsausschuss beschließt die nachfolgenden Änderungen in der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses:

1. Nach § 3 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

(1a) Die Sitzungen des ergänzten Bewertungsausschusses finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband können im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) einvernehmlich bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz stattfindet. In diesem Fall ist die Sitzung zeitgleich in Bild und Ton an die Teilnehmer zu übertragen. Die Übertragung darf nicht aufgezeichnet werden. Vor Beginn der Beratungen hat der Vorsitzende die Anwesenden und ihre jeweilige Berechtigung zur Teilnahme an der Sitzung festzustellen und ihre Anwesenheit in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Absatz 3 stellen die Teilnehmer jeweils sicher, dass sich über die vom Vorsitzenden festgestellten Sitzungsteilnehmer hinaus keine weiteren Personen in den von ihnen genutzten Räumen aufhalten.

2. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Kommt der Beschluss zustande, teilt die Geschäftsführung dies unter Angabe des Datums nach § 4 Abs. 2 oder im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 3 unter Angabe des Datums, an dem der Geschäftsführung die Zustimmungserklärungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 vorlagen, den Mitgliedern oder Stellvertretern unverzüglich mit.

- B) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustellung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit in Kraft.

- C) Nach dem Vorliegen der Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird die Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de>) eine Lesefassung der geänderten Geschäftsordnung veröffentlichen. Bei der Lesefassung ist in einer Kopfzeile auch das Datum anzugeben, ab dem diese Fassung der Geschäftsordnung gilt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 65. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3e SGB V beschließt der ergänzte Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des ergänzten Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Geschäftsführung und zur Art und Weise der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Analysen und Berichte trifft.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 65. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen in seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Die Änderung in Nr. 1 soll den Trägerorganisationen in Ausnahmefällen die Möglichkeit geben, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) Sitzungen des ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschusses als Videokonferenz durchführen zu können.

Zusätzlich regelt der Beschluss in Nr. 2, dass bei Beschlussverfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung, bei denen der Beschluss bei besonderer Eilbedürftigkeit vor Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht werden kann, die Mitteilung der Geschäftsführung zum Zustandekommen des Beschlusses zu dem Datum erfolgt, an dem die Zustimmungen der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder zum Beschluss und zur sofortigen Veröffentlichung in Textform der Geschäftsführung vorliegen.

3. Inkrafttreten

Nach § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Insofern regelt Buchstabe B) des Beschlusses, dass die Änderungen in der Geschäftsordnung erst nach dem Vorliegen der Genehmigung in Kraft treten.